

Thema: **Anfrage zur Auslegung der Rahmenordnung, Passordnung und ...**
 Datum: 18.12.2014 09:27:16 Westeuropäische Normalzeit
 Von: Gerbret@aol.com
 An: eisenbeiss.herzog@t-online.de

... zur Modifikation für die Landesebene.

Sehr geehrter Sportfreund Herzog,
 ich bin Landesfachwart Orientierungslauf im Berliner Turnerbund.
 Unser Fachausschuss hat im Dezember diesen Jahres auf Antrag eines Ausrichters der Landesmeisterschaften im Staffel-Orientierungslauf eine Modifizierung der Regelung des Zweitstartrechtes in der regionalen Wettkampfordnung Orientierungslauf (WO-OL) beschlossen und verkündet.
 Darauf hin gab es seitens eines betroffenen Vereines enormen Wirbel. Vieler Orts zeigt sich hier auch eine Unsicherheit in Bezug auf die Rechtmäßigkeit. Dazu möchte ich gern ihre Meinung, ggf. auch eine eindeutig belastbare, zitierbare Entscheidung Pro oder Kontra.

Problem war:

Durch die Einführung des Zweitstartrechtes gab es sogenannte "Elitestaffeln" (im OL 3 Läufer). Hier taten sich unter einem Verein die drei Besten, oft aus drei verschiedenen Vereinen zu Team zusammen um bei den Deutschen Meisterschaften konkurrenzfähig zu sein. Diese Superstaffeln entziehen damit auf Landesebene den Veranstaltungen den Reiz, lassen auch oft in ihren Stammvereinen Läufer der zweiten und dritten Reihe ohne Startmöglichkeit zurück.

Ziel des Antrages:

Durch die Aufhebung des Zweitstartrechtes für Landesmeisterschaften eine Stärkung der Stammvereine auf der Breitenbasis zu erreichen, ggf. auch dadurch eine Erhöhung der Anzahl der startenden Teams durch die Mobilisierung der zweiten und dritten Reihe.

Grundlagen unserer Entscheidung waren:

"Rahmenordnung:

§ 1.2.

....

Für durchgängige Wettkämpfe von der Turngau- / Turnkreis- / Kreisturnverbands- über die Landes- bis zur Bundesebene gilt ausschließlich die Turnordnung des DTB."

Die LM Staffel ist nicht durchgängig, d.h. es ist kein Qualifikationslauf zur DM.

"Passordnung als Anlage der Rahmenordnung:

§1.2 Bundesebene, Landesturnverbände

1.2.1 Die Passordnung ist für alle Wettkämpfe im DTB auf Bundesebene verbindlich. Hierzu gehören insbesondere alle Meisterschafts-, Bundesfinal- und Pokalwettkämpfe und die entsprechenden Qualifikationswettkämpfe in den Landesturnverbänden.

1.2.2 Alle für die Bundesebene formulierten Einzelbestimmungen der Passordnung gelten sinngemäß für die Landesturnverbände, sofern diese keine eigenen Sonderregelungen getroffen haben.

1.2.2.1 Sonderregelungen der Landesturnverbände dürfen der Satzung und Rahmenordnung des DTB nicht widersprechen."

Lediglich der letzte Satz ist nicht eindeutig, entweder Sonderregelungen oder nicht.

Ergebnis:

Wir haben in der WO-OL eindeutig festgelegt, dass die Aufhebung des Zweitstartrechtes nur für Landesmeisterschaften gilt, somit ist die Zweitstartregelung für die Bundesebene nicht berührt.

Ich habe die Fassung der WO-OL angehängt, die Änderungen sind hier noch Rot markiert.

Ich hoffe alles verständlich formuliert zu haben.

Ich wünsche Ihnen und ihren Angehörigen eine schöne Adventszeit, Frohe Weihnachten und viel Gesundheit.

Mit sportlichem Gruß
 Gerhard Brettschneider
www.ol-in-berlin.de

Liebe Sportfreunde des LFA Berlin,

am Rande der TD- und Wettkampfleiter-Tagung in Dresden haben die anwesenden TK-Mitglieder mit Vertretern aus Berliner Vereinen den Beschluss des LFA Berlin zur Aufhebung des Zweitstartrechts auf Landesebene diskutiert. Von den Diskussionsteilnehmern wurde der Wunsch geäußert, den Standpunkt des TK dem LFA Berlin schriftlich mitzuteilen.

1) Jedwede Startrechtshandhabung bei Wettkämpfen auf Landesebene hat keine Auswirkungen auf Bundesebene. Beispiel: Läufer A hat laut Startpass Erststartrecht für den Verein X und Zweitstartrecht für den Verein Y. Läufer A startet bei einem regionalen Teamwettkampf für den Verein X. Bei einem später stattfindenden Teamwettkampf auf Bundesebene ist nur das im Startpass eingetragene Zweitstartrecht relevant, d.h. Läufer A ist nur für Verein Y startberechtigt. Einsprüche gegen den Start des Läufers A für den Verein Y müssten abgewiesen werden. Dabei ist es unerheblich, ob der Start des Läufers A für den Verein X auf Landesebene rechtens war oder nicht oder ob dort bereits Einsprüche vorlagen.

2) Das TK OL empfiehlt dringend, den Beschluss des LFA OL vom 03.12.2014 zur Aufhebung des DTB-Zweitstartrechts für regionale Teamwettkämpfe dem BTB und dem MTB zur Klärung vorzulegen (ggf. auch dem LTV Mecklenburg-Vorpommern). Das TK OL weist darauf hin, dass landesspezifische Startrechtsregelungen, wenn überhaupt zulässig, nur vom entsprechenden Landesturnverband beschlossen werden können, nicht aber von untergeordneten Gremien, da diese nicht rechtsfähig sind.

3) Das TK OL befindet sich zurzeit mit dem DTB in Verhandlungen über verschiedene OL-spezifische Regelanpassungen die Turnordnung betreffend. Hinsichtlich des DTB-Startrechts strebt das TK an, die Zweitstartrechtsregelung modifiziert anzuwenden. Bei Teamwettkämpfen sollen mindestens 50 Prozent der Läufer das Erststartrecht in dem Verein besitzen müssen, für den das Team startet. D.h. bei 3er-Teams ist maximal ein und bei 5er-Teams sind maximal 2 Läufer mit Zweitstartrecht zulässig.

Wir gehen davon aus, dass diese modifizierte Zweitstartrechtsregelung Berliner Sonderregelungen in Zukunft obsolet werden lässt.

!!!! Die weitergeleitete Original-E-Mail hängt dieser E-Mail als Anhang "OriginalMail.eml" an. !!!!

----- Original Nachricht -----

Von: Gerbret@aol.com

An: jens-uwe.kunze@btfb.de, uwerrohner@web.de, olaf.schwenk@gmail.com, olkawo76@gmail.com, jkrml@web.de, lb-490006@versanet.de, dirkmeyer5@gmx.de, C_l_a_u_d_i_a_B_e_c_k_e_r@gmx.de, martin.roehl@berlin.de, zschaeckel@arcor.de, dirkmoench@arcor.de, info@toif.de, gerhard@olvpotsdam.de, franki71@gmx.net, ankekb64@googlemail.com

Datum: 27.01.2015 16:36

Betreff: Fwd: AW: Anfrage zur Auslegung der Rahmenordnung, Passordnung und ...

In einer eMail vom 27.01.2015 13:06:55 Westeuropäische Normalzeit schreibt eisenbeiss.herzog@t-online.de:

Sehr geehrter Sportfreund Brettschneider!

Ich bitte zunächst um Verständnis, dass die Antwort auf Ihre Anfrage erst jetzt erfolgt. Ich habe jedoch noch auf eine offizielle Stellungnahme des TK OL gewartet, die nun vorliegt. Entschuldigen muss ich mich dafür, dass ich Ihnen keinen Zwischenbescheid gegeben habe. Die Tage um Weihnachten und Neujahr waren jedoch privat sehr stressig, da mein Vater kurz vor Weihnachten sich einer überraschenden Operation unterziehen musste.

Nachdem das TK OL bestätigt hat, dass Staffelleisterschaften auf der Landesebene keine Qualifikationswettkämpfe für die DTB-Ebene sind und auch keine grundsätzlichen Bedenken gegen die beschlossene Regelung hat, hat der Bereichsvorstand Sportarten-Entwicklung trotz Bedenken im Interesse der Weiterentwicklung des OL ebenfalls keine Einwände. Denn über die von Ihnen zitierten Regelungen der Rahmen- und Passordnung hinaus ist auch in § 3.2.1 letzter Satz festgelegt, dass "Ergänzungsordnungen keine zusätzlichen Einschränkungen beinhalten" dürfen. Um zukünftige Auseinandersetzungen und unterschiedliche Auslegung dieser Bestimmungen möglichst zu vermeiden, wird der BV prüfen, ob bei der nächsten Sitzung des DTB-Hauptausschusses eine eindeutige Formulierung in diesem Punkt zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

Bei Durchsicht Ihrer Mail und der beigefügten Wettkampfordnung OL Berlin/Brandenburg sind mir jedoch noch 3 Punkte aufgefallen, um deren Prüfung bzw.

Beachtung ich Sie vorsorglich zur Vermeidung weiterer Probleme bitten möchte:

1. Ist die Änderung der Wettkampf-Ordnung des OL Berlin / Brandenburg (WKO) durch übergeordnete Gremien auf Landesebene akzeptiert oder ist dies nicht erforderlich?
2. Da die WKO auch für die Nordost-Ranglistenläufe gilt, müsste auch die Zustimmung des Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern gegeben sein.
3. Auf DTB-Ebene werden die jeweiligen Sportarten als Fachgebiete bezeichnet, während der in der WKO verwandte Begriff "Fachbereich" für eine gesamte Wettkampfgruppe steht (z. B. Olympische Sportarten, Turnspiele oder Individualsportarten, zu denen dann auch OL gehört).

Ich bedanke mich für Ihr Verständnis und hoffe, Ihnen mit meinen Ausführungen weitergeholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Odilo Herzog

Mitglied des BV Sportarten-Entwicklung für Ordnungen im DTB

Thema: **AW: Einspruch des SV IHW Alex gegen die Entscheidung des Landesfachausschusses (LFA) Orientierungslauf**
Datum: 28.01.2015 10:42:20 Westeuropäische Normalzeit
Von: jens-uwe.kunze@btfb.de
An: zschaeckel@arcor.de
Kopie an: Gerbret@aol.com

Sehr geehrter Herr Zschaeckel,

Ihren Einspruch haben wir zur Kenntnis genommen. Wir müssen Ihnen allerdings mitteilen, dass unser Fachwart Herr Brettschneider korrekt gehandelt hat. Der Deutsche Turner-Bund hat die Abwandlung der Startpassordnung für den BTB in diesen Fällen genehmigt, so dass wir auch so verfahren dürfen und werden. Wir hoffen sehr, dass Sie trotz der geänderten Ordnung an unseren Wettkämpfen teilnehmen werden.

Mit freundlichen Grüßen
Berliner Turn- und Freizeitsport-Bund

Jens-Uwe Kunze
Geschäftsführer

Tel: 030-7879 450
Fax: 030-7879 4520
www.btfb.de
Vorarlberger Damm 39, 12157 Berlin
Bankverbindung: Berliner Bank BLZ 100 708 48 KTO-Nr. 510 088 800

Veranstaltungshinweise :

INFOS und TICKETS: www.btfb.de / www.feuerwerkderturnkunst.de / www.night-of-sports.com
Informationen und Tickets zu unseren weiteren Veranstaltungen finden Sie im BTB-Ticket-Shop und auf unserer Homepage www.btfb.de

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: zschaeckel@arcor.de [<mailto:zschaeckel@arcor.de>]
Gesendet: Dienstag, 27. Januar 2015 21:25
An: Jens-Uwe Kunze
Cc: gerbret@aol.com
Betreff: Einspruch des SV IHW Alex gegen die Entscheidung des Landesfachausschusses (LFA) Orientierungslauf

Sehr geehrter Herr Kunze,

da die nachfolgende Mail direkt an Sie gegangen ist, schicke ich den Einspruch gegen die Entscheidung des Fachausschusses OI ebenfalls an Sie.

Für mich ist auch fraglich, ob eine Änderung der Wettkampfordnung bei 4 LFA -Mitglieder, wobei eine Person nicht anwesend war, eine Person sich der Stimme enthalten hat, eine Stimme dafür und eine Stimme dagegen war, überhaupt rechtswirksam werden kann. Nach beschreiten des Instanzenweges und Änderung der Rahmenordnung wäre erst eine Änderung der Wettkampfordnung meines Erachtens möglich.

Im Anhang finden Sie den Einspruch.

Mit sportlichen Grüßen

Raik Zschäckel

SV IHW Alex 78 e.V.
Abteilung Orientierungslauf
c/o Raik Zschäckel
Golzower Str. 23A
12623 Berlin
Tel.: 030/65264773
E-Mail: zschaeckel@arcor.de

Berlin, 07.01.2015

Berliner Turn- und Freizeitsport-Bund e.V.
Voralberger Damm 39

12157 Berlin

Einspruch gegen die Entscheidung des Fachausschusses OL vom 06.12.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Fachausschuss Orientierungslauf hat für das Jahr 2015 Änderungen in der Wettkampfordnung Orientierungslauf Berlin/Brandenburg vorgenommen. Unter anderem wird es hier Änderungen beim Startrecht für Landesmeisterschaften in Mannschaftswettbewerben geben.

3.f startberechtigt sind Teilnehmer gemäß Punkt 3.b) gemäß der Erststartregelung (Aufhebung des Zweitstartrechtes)

Geht das konform mit der Rahmenordnung des DTB, an die wir uns bei der Ausrichtung von Regionalen Wettkämpfen halten müssen?

Da im Jahr 2015 die DM Staffel und die DBK-Mannschaft im Berliner Umland ausgetragen werden, werden wir als Berliner Verein auch entsprechende Mannschaften stellen und wollen natürlich auch um die Medaillen mitlaufen. Speziell in unserem Verein heißt das, dass mind. 5 Staffeln durch Läufer mit einem Zweitstartrecht aufgestockt werden.

Wir haben nun die Befürchtung, dass Läufer, die bei den Landesmeisterschaften Staffel und Mannschaft nicht ihr Zweitstartrecht ausüben dürfen und evtl. für Ihren Stammverein an den Start gehen, damit ihr Startrecht für die Deutschen Mannschaftswettkämpfe verlieren. Auch denken wir, sollte es nicht wünschenswert sein, Läufern den Start bei einer Landesmeisterschaft zu verwehren, da sie in ihrem Stammverein keine weiteren Läufer in Ihrer Altersklasse haben, die mit ihnen laufen können.

Nach unserer Ansicht widerlegen folgende Punkte der Rahmenordnung des DTB den o.g. Beschluss:

Turnordnung des DTB / Teil 1 Rahmenordnung

1.2 Geltungsbereich der Turnordnung

Die Ordnungen sind insgesamt der Satzung und untereinander in der Reihenfolge

- Satzung*
- Rahmen- und Geschäftsordnung*

- *Ordnungen der Bereichsvorstände*
- *Fachbereichsordnungen*
- *Fachgebietsordnungen*
- *Ergänzungsordnungen*

der jeweils vorstehenden Ordnung nachgeordnet. Bestimmungen in übergeordneten Ordnungen setzen automatisch widersprüchliche Bestimmungen in nachgeordneten Ordnungen außer Kraft.

3.2.1. Startberechtigt bei Wettkämpfen sind Vereinsmitglieder

Ergänzende Regelungen zum Startrecht und zu den Startpässen enthalten die Passordnung des DTB (Anlage 2 zur Rahmenordnung) sowie die Ergänzungsordnungen der Fachgebiete. Dabei dürfen die Ergänzungsordnungen keine zusätzlichen Einschränkungen beinhalten.

3.2.1.2 Startrecht für Mannschaftswettkämpfe

Ein Start für die Mannschaft des Stammvereins ist während des Freigabezeitraums nicht möglich.

Passordnung des DTB

1.2.2.1 Sonderregelungen der Landesturnverbände dürfen der Satzung und Rahmenordnung des DTB nicht widersprechen.

Da es sich bei der Wettkampfordnung um eine Ergänzungsordnung handelt, ist unseren Erachtens eine Änderung der Rahmenordnung unumgänglich, um eine Sonderregelung zum Zweitstartrecht in der Wettkampfordnung Orientierungslauf Berlin/ Brandenburg anzuwenden.

Um Einsprüche anderer Turnverbände bei der Deutschen Staffelmeisterschaft im September zu vermeiden, bitte wir um eine zeitnahe, schriftliche Stellungnahme seitens des Berliner Turnerbundes.

Die Landesmeisterschaft Mannschaft findet bereits am 7. März 2015 statt. Bis dahin müsste Rechtsklarheit herrschen.

Mit freundlichen Grüßen
SV IHW Alex 78 e.V.
Abteilung Orientierungslauf

Raik Zschäckel
Abteilungsleiter